

**1341 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.****Bericht****des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft**

**über die Regierungsvorlage (1201 der Beilagen): Abkommen zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr vom 8. April 1967**

Durch das vorliegende Abkommen wird dem Wunsche der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien entsprochen, daß bei einigen auf der Strecke Villach—Jesenice verkehrenden Eisenbahnzügen die Einreisekontrolle in Rosenbach begonnen werden darf. Hiezu ist es jedoch erforderlich, daß sich jugoslawische Bedienstete nach der Anreise nach Rosenbach bis zur Abfahrt des zu kontrollierenden Zuges im Bahnhof Rosenbach aufhalten dürfen. Um dies zu ermöglichen, soll Artikel 8 Absatz 4 lit. a des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr, Bundesgesetzblatt Nr. 169/1968, entsprechend ergänzt werden.

Diese Ergänzung des Abkommens macht auch eine entsprechende Ergänzung des Textes der zur Legitimation der die Grenzkontrolle durchführenden Bediensteten des Nachbarstaates vorgesehenen Grenzübertrittsausweise notwendig.

Da das seinerzeitige Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr, Bundesgesetzblatt Nr. 169/1968, dem National-

rat zur parlamentarischen Genehmigung vorgelegt worden ist, kann auch dieses ergänzende Abkommen nur mit Genehmigung des Nationalrates abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. Juni 1969 der Vorberatung unterzogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Zingler und Regensburger sowie der Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dipl.-Ing. Dr. Ludwig Weiß beteiligten, einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Abkommen zur Ergänzung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr vom 8. April 1967 (1201 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 17. Juni 1969

**Weidinger**  
Berichtersteller

**Mayr**  
Obmannstellvertreter